

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Schlechtes Stück vom Jahre 1859.

N XXXVIII. Verordnung

von 25. November 1859, die Kompetenzverhältnisse der Bergbehörden u. u. betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. haben in Folge der neueren Befehgebung eine Revision der bestehenden Bestimmungen über die Kompetenzverhältnisse Unserer Bergbehörden und insbesondere über die Zuständigkeit Unserer Berggerichte, sowie **Aber** das von denselben zu beobachtende Verfahren vornehmen lassen, und verordnen nach dem Resultate derselben auf den Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

I. Kompetenzverhältnisse im Allgemeinen.

§. 1.

Die Zuständigkeit des Fürstlichen Bergamtes zu König und des mit demselben verbundenen Berggerichts erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Fürstenthums.

Der dem Fürstlichen Justizamte zu Frankenhäusen mittelst Höchster Resolution vom 26. September 1838 ertheilte Auftrag zur Ausübung der Berggerichtsbearbeitung in dem unterherrschaftlichen Landestheile wird hiernit zurückgezogen.

Das Berggericht hat jedoch in Rechtsfällen, bei welchen der Fürstlichen Unterherrschaft angehörige Personen oder Sachen betroffen werden, regelmäßig diejenige